



EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2025

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre
hiermit zu der am Freitag, dem 11. Juli 2025 um 10.00 Uhr
in der **Stadthalle Hilden**, Fritz-Gressard-Platz 1, 40721 Hilden,
stattfindenden Ordentlichen Hauptversammlung ein.

ÖKOWORLD AG, Hilden

WKN 540 868 / ISIN DE0005408686

WKN 540 867 / ISIN DE0005408678



TAGESORDNUNG

1.

VORLAGE DES FESTGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES DER ÖKOWORLD AG UND DES GEBILLIGTEN KONZERNABSCHLUSSES, JEWEILS ZUM 31. DEZEMBER 2024, DES LAGEBERICHTS UND KONZERNLAGEBERICHTS FÜR DIE ÖKOWORLD AG SOWIE DES BERICHTS DES AUFSICHTSRATS, JEWEILS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

Die zu diesem Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen nebst dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns können von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.oekoworld.com/hv> abgerufen werden und werden den Aktionären auch während der Hauptversammlung auf diesem Weg zur Verfügung stehen sowie mündlich erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss, jeweils zum 31. Dezember 2024, am 7. Mai 2025 gemäß §§ 171, 172 AktG gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Punkt 1 der Tagesordnung nicht vorgesehen und auch nicht notwendig.

2.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von EUR 96.585.698,27 wie folgt zu verwenden:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,41
je dividendenberechtigter Vorzugsaktie
(Stück 3.050.000) | EUR 7.350.500,00 |
| b) Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,40
je dividendenberechtigter Stammaktie
(Stück 4.200.000) | EUR 10.080.000,00 |
| c) Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns
auf neue Rechnung | EUR 79.155.198,27 |

Eigene Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Der aus dem Bilanzgewinn auf die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien entfallende Betrag der Dividende wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Da sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung ändern kann, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 2,41 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie und EUR 2,40 je dividendenberechtigter Stammaktie bei entsprechender Anpassung des auf neue Rechnung vorzutragenden Betrags vorsieht.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am Mittwoch, dem 16. Juli 2025, fällig.

3.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2024 waren Frau Katrin Hammerich, Frau Andrea Machost und Herr Torsten Müller.

4.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 waren jeweils bis einschließlich 31. März 2024 Herr Prof. Dr. Heinz J. Hockmann und Herr Detlef Tank, seit dem 1. April 2024 Herr Dr. Hermann Falk, seit dem 15. April Frau Monika Schulze, bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juli 2024 Frau Angelika Grote und mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung vom 5. Juli 2024 Frau Prof. Dr. Katrin Löhr.

5. BESTELLUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS UND KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Treumerkur GmbH & Co. KG, Wuppertal, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

6. WAHLEN ZUM AUFSICHTSRAT

Die Besetzung des Aufsichtsrats der ÖKOWORLD AG gestaltet sich derzeit auf folgender Rechtsgrundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung und § 95 AktG besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 ff. der Satzung der Gesellschaft steht den Herren Alfred Platow und Klaus Odenthal derzeit ein Entsenderecht für 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder zu. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gemäß § 96 Abs. 1 letzte Alternative AktG gewählt. Die Hauptversammlung ist dabei an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die personelle Besetzung des Aufsichtsrats gestaltet sich derzeit wie folgt:

Die Herren Platow und Odenthal haben Herrn Dr. Hermann Falk, Berlin, Rechtsanwalt und Vorstandsmitglied des GLS Treuhand e.V., zum Aufsichtsratsmitglied mit Wirkung ab dem 1. April 2024

als Nachfolger von Herrn Prof. Dr. Heinz J. Hockmann benannt. Herr Dr. Falk ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Natur-Energy GmbH & Co. KGaA, Eggolsheim. Die Benennung erfolgte für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des benannten Aufsichtsratsmitglieds für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Auf Antrag der Gesellschaft am 15. April 2024 wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf Frau Monika Schulze, Bonn, Leiterin Customer & Innovation Management und Mitglied des Executive Committee der Zurich Gruppe Deutschland, zum weiteren Aufsichtsratsmitglied bestellt. In der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juli 2024 wurde die gerichtliche Bestellung von Frau Monika Schulze durch die Hauptversammlung bestätigt. Die Wahl durch die Hauptversammlung vom 5. Juli 2024 erfolgte für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds Herrn Tank, mithin bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Daneben wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juli 2024 Frau Prof. Dr. Katrin Löhr, Köln, Professorin für Finanzwirtschaft, als Nachfolgerin von Frau Angelika Grote zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt, da Frau Grote ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied mit Ablauf der Hauptversammlung vom 5. Juli 2024 niederlegte. Die Wahl von Frau Prof. Dr. Löhr erfolgte für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds Frau Grote, mithin bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Aufgrund des Auslaufens der Amtszeiten von Frau Schulze und Frau Prof. Dr. Löhr ist daher nunmehr eine Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geboten.

Unter diesem Tagesordnungspunkt wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, Beschlüsse zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wie folgt zu fassen:

- Zunächst wird der Hauptversammlung unter Punkt 6.1 vorgeschlagen, einen Beschluss zur Wiederwahl von Frau Monika Schulze für den Zeitraum nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Juli 2025 zu fassen,
- zum anderen wird der Hauptversammlung unter Punkt 6.2 vorgeschlagen, einen Beschluss zur Wiederwahl von Frau Prof. Dr. Katrin Löhr für den Zeitraum nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Juli 2025 zu fassen.

6.1

WAHL VON FRAU MONIKA SCHULZE

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Frau Monika Schulze, Director Corporate Strategy und Member of the Board TrendOne GmbH, wohnhaft: Bonn

wird erneut zum Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des gewählten Aufsichtsratsmitglieds für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der weiteren Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die weitere Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

Frau Monika Schulze ist Mitglied des Aufsichtsrats der Schloss Wachenheim AG, Trier sowie der Atlantic Grupa d.d., Zagreb.

Darüber hinaus bekleidet Frau Monika Schulze keine Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

6.2

WAHL VON FRAU PROF. DR. KATRIN LÖHR

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Frau Prof. Dr. Katrin Löhr, Professorin für Finanzwirtschaft, wohnhaft: Köln

wird erneut zum Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des gewählten Aufsichtsratsmitglieds für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der weiteren Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die weitere Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

Frau Prof. Dr. Katrin Löhr ist Professorin für Finanzwirtschaft und Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Finanzkompetenz DeGeFin eG.

Darüber hinaus bekleidet Frau Prof. Dr. Katrin Löhr keine Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

7.

BESCHLUSSFASSUNGEN ÜBER EINE NEUFASSUNG DER SATZUNG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Gesellschaft insgesamt neu zu fassen und begründen diesen Vorschlag wie folgt:

- Die Ausführungen zur ökologischen und sozialen Ausrichtung des Unternehmens in der Präambel sollen konkretisiert und zeitgemäß aktualisiert werden.
- Vorstand und Aufsichtsrat sind sich einig, dass eine Geschäftsordnung für den Vorstand zweckmäßig ist und Vorteile bietet, weil eine Geschäftsordnung die organinterne Zusammenarbeit erleichtert. Um den Erlass einer solchen Geschäftsordnung für

den Vorstand sicherzustellen, soll der Aufsichtsrat nunmehr durch die Satzung zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand verpflichtet werden.

- In Zukunft soll es auch möglich sein, eine kürzere Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzusehen, um die Besetzung des Aufsichtsrats flexibel gestalten zu können. Außerdem sollen die Voraussetzungen, unter denen das Entsenderecht der Herren Platow und Odenthal ausgeübt werden kann, klarer formuliert werden.
- Aktuell enthält § 7 Abs. 6 der Satzung der ÖKOWORLD AG die Pflicht, jährlich einen neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter zu wählen. Gesetzlich ist eine solche jährliche Neuwahl indes nicht vorgeschrieben. § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG bestimmt lediglich, dass der Aufsichtsrat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen hat. Sofern die Satzung keine Regelungen über die Amtsdauer des Vorsitzenden und seines Stellvertreters enthält, kann der Aufsichtsrat autonom entweder in einer Geschäftsordnung oder in dem Wahlbeschluss die Amtsdauer bestimmen. Die jährliche Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters hat sich in der Vergangenheit nicht als zweckmäßig erwiesen, da die Positionen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zum Zwecke der Kontinuität über einen längeren Zeitraum als ein Jahr vergeben werden sollten und in der Praxis auch vergeben wurden. Daher soll die Satzungsregelung nunmehr gestrichen werden, um die Entscheidung über die Amtszeiten von Vorsitzendem und Stellvertreter dem Aufsichtsrat selbst zu überlassen.

Gleichzeitig soll in die Satzung eine Regelung aufgenommen werden, wonach dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats im Fall des Stimmgleichstands ein Stichentscheidungsrecht zukommt.

- Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft kommen neben der Überwachung der Geschäftsführung über die derzeit in § 8 Abs. 1 der Satzung genannten weitere wichtige Aufgaben zu, zu denen er sich satzungsmäßig bekennen und verpflichten soll. Dazu zählt insbesondere die Sicherstellung eines Handelns nach der in der neu zu fassenden Präambel betonten ökologischen und sozialen Verantwortung.
- Auch eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist zweckmäßig und bietet Vorteile, weil sie die organinterne Zusammenarbeit erleichtert. Um den Erlass einer solchen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sicherzustellen, soll der Aufsichtsrat nunmehr durch die Satzung verpflichtet werden, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- Der Gesetzgeber hat in § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG bestimmt, dass die Satzung vorsehen oder der Vorstand ermächtigt werden kann, vorzusehen, dass eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Eine solche Ermächtigung ist nur zeitlich befristet möglich. Auf dieser Grundlage wurde die Satzung der Gesellschaft gemäß Beschlussfassung in der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2023 in § 9 Abs. 9 angepasst und eine entsprechende Ermächtigung, mit Geltung für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister der Gesellschaft, aufgenommen. Diese Ermächtigung läuft in diesem Jahr aus.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass sich das Format der virtuellen Hauptversammlung bei der ÖKOWORLD AG während der Corona-Pandemie bewährt hat. Die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung kommt für Vorstand und Aufsichtsrat nur nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls in Betracht. Eine positive Entscheidung über das Format und die konkrete Ausgestaltung

einer virtuellen Hauptversammlung wird der Vorstand nur unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft treffen. Die Wahrung von Aktionärsrechten und die Ermöglichung einer breiten Beteiligung hat dabei einen hohen Stellenwert.

Die Ermächtigung aus § 9 Abs. 9 der Satzung soll daher neu erteilt werden. Von der Regelung wurde bislang kein Gebrauch gemacht und von ihr soll auch zukünftig nur bei Vorliegen signifikanter Gründe Gebrauch gemacht werden.

- Bisher verweist § 12 Abs. 1 der Satzung zum Jahresabschluss nur auf den Jahresabschluss und den Lagebericht. Zur Klarstellung und aufgrund der Üblichkeit einer solchen Regelung in der Praxis sollen nunmehr auch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, in die Regelung des § 12 Abs. 1 der Satzung aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat daher vor, wie folgt zu beschließen:

„Die Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neugefasst:

SATZUNG DER ÖKOWORLD AG MIT DEM SITZ IN HILDEN

„PRÄAMBEL“

Die ÖKOWORLD AG ist ein Unternehmen der Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbranche, das ökonomischen Erfolg mit ökologischer und sozialer Verantwortung in Einklang bringt. Nachhaltigkeit ist für uns keine Nebenbedingung, sondern integraler Bestandteil unserer Unternehmensstrategie, die auf das Schaffen langfristiger Werte bei Wahrung gesellschaftlicher Verantwortung gerichtet ist.

Wir verfolgen einen ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz, der ökologische, soziale und ökonomische Aspekte systematisch miteinander verbindet. Zugleich verstehen wir uns als progres-

sives Unternehmen, das mutig gesellschaftliche Impulse setzt und bereit ist, neue Wege zu gehen, um nachhaltige Lösungen aktiv mitzugestalten. Unser wirtschaftliches Handeln orientiert sich an langfristiger Verantwortung – gegenüber Umwelt, Gesellschaft und unseren Anspruchsgruppen – und setzt auf nachhaltige Wertsteigerung statt kurzfristiger Gewinnmaximierung nach der Shareholder Value Doktrin.

Der Schutz globaler natürlicher Ressourcen, die Stärkung der Menschenrechte und eine zukunftsfähige Wirtschaftsordnung sind uns dabei besondere Anliegen. Unser Ziel ist es, mit durchdachten Versicherungs- und Finanzanlageprodukten eine nachhaltige Entwicklung zu fördern – für unsere Kundinnen und Kunden, für unsere Mitarbeitenden und Wertschöpfungspartner sowie für die Allgemeinheit.

Dabei leiten höchste Qualitätsstandards in unseren Produkten und Dienstleistungen, Transparenz, Integrität und ein klares Bekenntnis zu Nachhaltigkeit unser Denken und Handeln. Unsere Verantwortung geht über unsere Produkte und Dienstleistungen hinaus: Wir nehmen aktiv am gesellschaftlichen Diskurs teil und leisten unseren Beitrag zu einer Transformation hin zu einer ethisch, ökologisch und sozial ausgerichteten Wirtschaft und Gesellschaft.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma ÖKOWORLD AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hilden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung von Versicherungen aller Art und die Vermittlung von Finanzdienstleistungen, sowie die Konzeptionierung von Versicherungs- und Kapitalanlageprodukten.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck Zweigniederlassungen errichten, auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachung

Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der elektronische Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.250.000,00. Es ist eingeteilt in Stück 4.200.000 Stammaktien und Stück 3.050.000 stimmrechtlose Vorzugsaktien.

(2) Das Gewinnrecht der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ist mit Wirkung für die Gewinne der Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 wie folgt ausgestaltet:

Die Vorzugsaktien erhalten 2% Vorzug des auf alle Vorzugsaktien entfallenden Anteils am Grundkapital.

Hiernach erhalten die Stammaktien bis zu 1% des auf alle Stammaktien entfallenden Anteils am Grundkapital.

Soweit der verbleibende Gewinn an die Aktionäre ausgeschüttet wird, nimmt jede Aktie jeder Gattung in gleicher Höhe an der weiteren Ausschüttung des verbleibenden Gewinns teil, so dass die Vorzugsaktien stets 1% des auf alle Vorzugsaktien entfallenden Anteils am Grundkapital mehr erhalten als die Stammaktien.

Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Dividenden auf die Vorzugsaktien nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren Rückständen zu tilgen sind und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind.

(3) Die Aktien lauten auf den Namen.

(4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

III. VORSTAND

§ 5 Zusammensetzung und Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand beschließt einstimmig.

(3) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

§ 6 Vertretung

Die Gesellschaft wird vertreten

a) durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat,

b) durch zwei Vorstandsmitglieder,

c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB bei Vertretung der Gesellschaft gegenüber verbundenen Unternehmen befreit.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Gemäß § 101 Abs. 2 AktG haben die Herren Alfred Platow und Klaus Odenthal das nicht übertragbare Recht, ein Drittel der Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden, so lange, wie sie selbst und/oder Gesellschaften, die ihnen ausschließlich gehören, oder Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften, denen die Herren Alfred Platow oder Klaus Odenthal Aktien der Gesellschaft zugewendet haben, Eigentümer von zusammen mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft sind. Bei einer ungeraden Anzahl von zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern üben die Herren Platow und Odenthal das Entsenderecht für ein Aufsichtsratsmitglied gemeinsam aus, während die Entsenderechte für etwaige weitere zu entsendende Aufsichtsratsmitglieder von ihnen jeweils zur Hälfte getrennt ausgeübt werden.

Das Entsenderecht für jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied kann der Gesellschaft gegenüber von den jeweils Berechtigten nur einheitlich und nur durch eine von ihnen allen unterzeichnete Erklärung, aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrates ergibt, ausgeübt werden.

Dabei bedarf es nicht der Mitwirkung von Personen, die Kraft Gesetzes an der Ausübung eines Stimmrechts bei Beschlussfassungen über die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder an der Ausübung des Entsenderechtes gehindert sind. Jedoch werden die Aktien solcher Personen bei der Berechnung der Mindestbeteiligung mit berücksichtigt.

Wird das Entsenderecht nicht spätestens sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt, die der Hauptversammlung vorausgeht, in der die turnusmäßig Wahl des Aufsichtsrates durchgeführt werden soll, so ruht es für die Dauer der anstehenden Wahlperiode.

- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die

Stelle des ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Mitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (6) Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats steht bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats für den Fall des Stimmengleichstands ein Stichentscheidungsrecht zu, mit der Folge dass seine Stimme bei Stimmengleichstand den Ausschlag geben soll.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und dabei insbesondere sicherzustellen, dass die Gesellschaft ihrer in der Präambel dieser Satzung formulierten ökologischen und sozialen Verantwortung gerecht wird.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung zu geben.
- (4) Zur Änderung der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu errichtenden Umsatzsteuer.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 9 Ort und Einberufung, Format der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, oder an einem deutschen Börsenplatz oder einer deutschen Stadt mit über 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlichen geregelten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Dabei sind der Tag der Veröffentlichung der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen. Die Frist gemäß Satz 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß Abs. 4.
Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen Feiertag, kommt eine Verlegung auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind nicht entsprechend anzuwenden.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen. Für die Berechnung gilt die Regelung in Abs. 3, 2. Unterabsatz, entsprechend.
Umschreibungen im Aktienregister finden ab Beginn des sechsten Tages vor der Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung nicht statt („Umschreibungsstopp“). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen

zu bemessende Frist für den Umschreibungsstopp vorgesehen werden. Bei der Berechnung des Beginns des Umschreibungsstopps ist der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen. Für die Berechnung gilt die Regelung in Abs. 3, 2. Unterabsatz, entsprechend.

- (5) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, wenn der Vorstand dies im Einzelfall beschließt und mit der Einberufung bekannt macht.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme).
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).
- (8) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. Mitgliedern des Aufsichtsrats (mit Ausnahme des Versammlungsleiters) ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres aus persönlichen oder beruflichen Gründen notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach Abs. 9 abgehalten wird.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt

für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister der Gesellschaft („Ermächtigung virtuelle Hauptversammlung 2025“).

§ 10 Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Vertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Soweit das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorsieht, reicht die einfache Kapitalmehrheit aus, wenn das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt in den durch die Satzung vorgesehenen Fällen.

VI. JAHRESABSCHLUSS

§ 12 Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat in der nach § 264 des Handelsgesetzbuches bestimmten Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, wenn gesetzlich erforderlich, in der nach § 290 des Handelsgesetzbuchs bestimmten Frist den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahres-

abschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie, soweit sie aufgestellt wurden, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen.

- (2) Vorstand und Aufsichtsrat stellen den Jahresabschluss fest, es sei denn, sie beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zu Hälfte des Jahresüberschusses in eine andere Gewinnrücklage einstellen.
- (3) Sie sind darüber hinaus ermächtigt, einen größeren Teil des Jahresüberschusses in eine andere Gewinnrücklage einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und sowie sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses oder nach Entscheidung, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.“

8.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER BESTEHENDEN ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB UND ZUR VERWENDUNG EIGENER AKTIEN UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER EINE ERNEUTE ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB UND ZUR VERWENDUNG EIGENER AKTIEN MIT ERMÄCHTIGUNG ZUM BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSS UND ZUM AUSSCHLUSS EINES ETWAIGEN ANDIENUNGSRECHTS DER AKTIONÄRE SOWIE DER MÖGLICHKEIT DER EINZIEHUNG EIGENER AKTIEN UNTER HERABSETZUNG DES GRUNDKAPITALS.

Aufgrund der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 24. Juni 2022 besteht bis zum 24. Juni 2027 eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien (Stammaktien und Vorzugsaktien). Vor dem Hintergrund der teilweisen Ausnutzung der Ermächtigung soll die Ermächtigung vorsorglich, soweit von ihr kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben und eine erneute Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien beschlossen werden, um auch in Zukunft durchgängig in der Lage zu sein, eigene Aktien zu erwerben und im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„a) Die von der Hauptversammlung am 24. Juni 2022 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird, soweit von ihr noch kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben. Zugleich wird die Gesellschaft erneut ermächtigt, Stamm- und/oder Vorzugsaktien der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Stamm- und/oder Vorzugsaktien von insgesamt bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Der Erwerb darf auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten erfolgen, d. h. von Call- und/oder Put-Optionen. Der Erwerb kann sich auf die Aktien einer Gattung beschränken.

b) Als Zweck des Aktienerwerbs wird der Handel in eigenen Aktien dabei ausgeschlossen. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweils bestehenden Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung wird am 12. Juli 2025 wirksam und gilt bis zum 11. Juli 2030.

c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder außerhalb der Börse, letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot. Bei einem öffentlichen Angebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) am jeweiligen Handelstag vor dem Erwerb um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Der vorgenannte Korridor für den zu zahlenden Gegenwert gilt sowohl für Stamm- als auch für Vorzugsaktien.

Der maßgebliche Wert einer Vorzugsaktie ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der durchschnittliche Eröffnungskurs für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten

Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Vorzugsaktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den durchschnittlichen Eröffnungskurs für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt.

Bei einem Erwerb von Vorzugsaktien außerhalb der Börse in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert der Vorzugaktien der durchschnittliche Eröffnungskurs für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Abschluss des dem Erwerb zugrundeliegenden Vertrages.

Bei einem Erwerb von Stammaktien außerhalb der Börse durch ein öffentliches Kaufangebot oder in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert der Stammaktien nach üblichen Verfahren, etwa anhand eines Gutachtens einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ eines Wirtschaftsprüfers, zu bestimmen. Sofern ein außerbörslicher Handel der Stammaktien mit ausreichend signifikanten Handelsumsätzen besteht, können die Kurse für die Stammaktien zur Bewertung der Stammaktie herangezogen werden. Zudem können zur Bewertung der Stammaktie auch die Kurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) herangezogen werden.

Der Erwerb eigener Aktien kann gegen Bar- und/oder gegen Sachleistungen erfolgen, sofern hierbei der vorgenannte Korridor des höchsten und niedrigsten Gegenwertes eingehalten wird. Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das

Volumen des Angebotes, so muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Dabei kann – unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts – der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien (Andienungsquoten) statt nach dem Verhältnis der Beteiligung der andienenden Aktionäre an der Gesellschaft (Beteiligungsquote) erfolgen. Ebenso kann – ebenfalls unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts – eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener oder angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien kaufmännisch gerundet werden. Die nähere Ausgestaltung des jeweiligen Erwerbs, insbesondere eines etwaigen öffentlichen Kaufangebots, bestimmt der Vorstand.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien wieder zu veräußern.

e) Die Veräußerung der erworbenen eigenen Vorzugsaktien kann über die Börse erfolgen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen.

f) Daneben kann die Veräußerung von Stamm- und/oder Vorzugsaktien auch in anderer Weise als über die Börse vorgenommen werden, insbesondere auch gegen Sachleistungen etwa zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sachleistungen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten.

Eine Veräußerung der Vorzugsaktien außerhalb der Börse gegen Barleistung ist insbesondere auch zulässig, sofern maximal Aktien, die zehn vom Hundert des Grundkapitals, und zwar sowohl

berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch auf den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung, veräußert werden und die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Wert von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5% (ohne Nebenkosten) unterschreitet. Auf den Betrag von 10% des Grundkapitals gemäß dem vorherigen Satz ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zu der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Als maßgeblicher Wert gilt dabei der Durchschnitt der Eröffnungskurse für die Aktien der Gesellschaft im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandeltagen vor der Veräußerung der Aktien. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist in Fällen dieses lit f) ausgeschlossen.

g) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zum Bezug anzubieten. Der Vorstand kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen. Ferner dürfen die eigenen Aktien zur Sachausschüttung an die Aktionäre verwendet werden.

h) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass

das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (vereinfachtes Einziehungsverfahren gem. § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

i) Die Ermächtigungen unter lit. a) bis h) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen erfassen auch die Verwendung von eigenen Aktien der Gesellschaft, die gegebenenfalls aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

j) Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 AktG wird durch diesen Beschluss nicht berührt, solange auf eigene Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweils bestehenden Grundkapitals entfallen.“

Der Vorstand hat zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, Halbsatz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss und zum Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts erstattet.

Der Bericht ist vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung unter <https://www.oekoworld.com/hv> zugänglich. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.



TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung (Stamm- und Vorzugsaktien) und zur Ausübung des Stimmrechts (nur Stammaktien) berechtigt sind nach § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Satzung alle am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen Aktionäre, die sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der Adresse

ÖKOWORLD AG

c/o BADER & HUBL GmbH

Friedrich-List-Straße 4a, 70565 Stuttgart

E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

bis spätestens zum Ablauf des **Freitag, den 4. Juli 2025**, 24:00 Uhr (MESZ) zugehen.

Daneben können sich Aktionäre bis zum vorstehend genannten Fristablauf über das passwortgeschützte HV-Aktionärsportal zur Hauptversammlung anmelden. Das HV-Aktionärsportal ist über einen externen Link auf der Internetseite <https://www.oekoworld.com/hv> erreichbar. Aktionären, die sich über das HV-Aktionärsportal anmelden, wird die Eintrittskarte im HV-Aktionärsportal elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Eintrittskarte ist auszudrucken; ein Postversand erfolgt in diesem Fall nicht.

EINTRAGUNG IM AKTIENREGISTER

Aktionären wird, sofern sie zum Beginn des **Freitag, den 20. Juni 2025**, 00:00 Uhr (MESZ) als Aktionär im Aktienregister sind, mit den Anmeldeunterlagen die Zugangsnummer und ein Passwort übersandt. Diese Daten ermöglichen ihnen die Nutzung des passwortgeschützten HV-Aktionärsportals.

Aktionäre, die erst nach **Freitag, den 20. Juni 2025**, 00:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Anmeldeunterlagen übersandt. Sie können die Einladung auf der folgenden Internetseite der Gesellschaft abrufen <https://www.oekoworld.com/hv> und sich ebenfalls unter der folgenden Anschrift bis zum Ablauf des **Freitag, den 4. Juli**, 24:00 Uhr (MESZ), zur Hauptversammlung anmelden:

ÖKOWORLD AG

c/o BADER & HUBL GmbH

Friedrich-List-Straße 4a, 70565 Stuttgart

E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

Daneben können sie sich – nach vorheriger Anforderung der Zugangsnummer und des Passworts bei der Gesellschaft unter zuvor genannten Kontaktdaten – bis zum vorstehend genannten Fristablauf über das passwortgeschützte HV-Aktionärsportal, welches über den externen Link auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.oekoworld.com/hv> erreichbar ist, zur Hauptversammlung anmelden. Umschreibungen im Aktienregister finden nach § 9 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft ab Beginn des sechsten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. ab Beginn des **Samstag, den 5. Juli 2025**, 00:00 Uhr (MESZ) bis zum Ablauf der Versammlung nicht statt.

STIMMRECHTSAUSÜBUNG

Aktionäre, die ihre Aktien fristgerecht angemeldet haben, können sich durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, in der Versammlung vertreten lassen. Die Vollmachtserteilung, der Widerruf der Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft müssen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG grundsätzlich in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen. Ein Nachweis der Vollmachtserteilung kann per E-Mail an markus.wendler@oekoworld.com oder lisa.treder@oekoworld.com übermittelt werden.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, richtet sich in diesem Fall das Formerfordernis nach den aktienrechtlichen Vorschriften des § 135 AktG. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Stammaktionäre können sich auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post oder E-Mail an die vorstehend genannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse bis spätestens **Donnerstag, den 10. Juli 2025**, 24:00 Uhr (MESZ), oder unter Nutzung des auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.oekoworld.com/hv> zugänglichen passwortgeschützten HV-Aktionärsportals gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum **Donnerstag, den 10. Juli 2025**, 16:00 Uhr (MESZ), erteilt, geändert oder widerrufen werden. Für die Fristwahrung ist jeweils der Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich.

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder seines Vertreters an der Hauptversammlung gilt als Widerruf bereits erteilter Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Wenn Erklärungen über die Erteilung, die Änderung oder den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auf mehreren der möglichen Übermittlungswege (HV-Aktionärsportal, Post oder E-Mail) zugehen, ist die zeitlich zuletzt zugegangene, fristgemäße Erklärung verbindlich. Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich.

Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 2 dieser Einberufung gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Zahl dividendenberechtigter Aktien. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, gilt die Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

ANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG sind an folgende Adresse auf dem Postweg oder per E-Mail zu übersenden:

ÖKOWORLD AG

z. Hd. Markus Wendler oder Lisa Treder

Itterpark 1, 40724 Hilden

E-Mail: markus.wendler@oekoworld.com

oder lisa.treder@oekoworld.com

Rechtzeitig, d. h. bis zum Ablauf des **Donnerstag, den 26. Juni 2025**, 24:00 Uhr (MESZ) eingegangene Anträge und Wahlvorschläge im Sinne der §§ 126, 127 AktG werden den anderen Aktionären im Internet unter

<https://www.oekoworld.com/hv>

zugänglich gemacht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Die ÖKOWORLD AG verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären und Aktionärsvertretern: Kontaktdaten (z. B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über Ihre Aktien (z. B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z. B. die Zugangsnummer sowie Stimmabgaben). Wir verarbeiten auch Ihre Aktionärsnummer und Ihre Zugangsdaten zum HV-Aktionärsportal. Bei Nutzung des HV-Aktionärsportals verarbeiten wir auch Ihre IP-Adresse. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die ÖKOWORLD AG ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben

genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die ÖKOWORLD AG verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

ÖKOWORLD AG

Itterpark 1, 40724 Hilden

E-Mail: markus.wendler@oekoworld.com

Personenbezogene Daten, die Sie betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der ÖKOWORLD AG zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und anschließend gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich. Im Rahmen der Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die an der Hauptversammlung teilnehmen, erfassten Daten, sofern diese in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden, erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen wird, wenn diese Anträge von Ihnen gestellt werden, ein Teil Ihrer per-

sonenbezogenen Daten unter Einhaltung der aktienrechtlichen Bestimmungen veröffentlicht. Sie haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über Sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben Sie das Recht, auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Übertragung sämtlicher von Ihnen an uns übergebene Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft über die folgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden:

ÖKOWORLD AG

c/o Datenschutz-Experten UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG

Herr Torsten Hatscher | Herr Enno Peters

Hügelstraße 21, 47447 Moers

mail@datenschutz-experten.nrw

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Den Datenschutzbeauftragten der ÖKOWORLD AG erreichen Sie unter folgender Adresse:

Datenschutz-Experten UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG

Herr Torsten Hatscher | Herr Enno Peters

Hügelstraße 21, 47447 Moers

mail@datenschutz-experten.nrw

Hilden, im Mai 2025

ÖKOWORLD AG | Der Vorstand